Beherrschungs- und

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794 vertreten durch das gesamtvertretungsberechtigte Mitglied des Vorstands Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick und dem Prokuristen Herrn Dieter Cazzonelli

und

der Eta Telekommunikationsdienste GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16012, nachfolgend "Tochtergesellschaft", vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Frau Karin Simons und Frau Dr. Susanne Martin,

wird nachfolgender

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Leitung

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich, oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich, oder per Telefax zu bestätigen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.
- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beendigen.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Abzuführen ist in entsprechender Anwendung von § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Deutschen Telekom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (3) Sind während der Dauer dieses Vertrags Beträge in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

§ 4 Verlustübernahme

(1) Die Deutsche Telekom AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den an-

deren Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

(2) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird bezüglich §§ 1 und 2 mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt im Übrigen rückwirkend ab dem 1. Januar 2008.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 10. März 2008

Deutsche Telekom AG

Dr. Karl-Gerhard Eick, Vorstand

ieter Cazzonelli, Prokurist

Bonn, den 10. März 2008

Eta Telekommunikationsdienste GmbH, Geschäftsführung

Karin Simons

Dr. Susanne Martir